

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/463/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 26.11.2019
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2019

Gegenstand der Vorlage

Einführung Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Durch die Einführung der Vergnügungssteuer sollen zum einen neue Steuererträge für den Gemeindehaushalt generiert werden. Vielmehr handelt es sich bei der Vergnügungssteuer jedoch um eine Lenkungssteuer, die dem Problem der Spielsucht entgegenwirken soll.

Die Steuer soll zum 01.01.2020 eingeführt werden. Hierfür ist der Beschluss der Vergnügungssteuersatzung erforderlich. Die entsprechende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt und wird in der Gemeinderatssitzung erläutert.

Der Steuerschuldner (Automatenaufsteller oder ggf. Gastwirt) muss zu jedem Quartal eine Steuererklärung abgeben (§ 10 der Satzung). Diese beinhaltet das Ergebnis der elektronisch gezählten Bruttokasse je Gerät und muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Auf die elektronisch gezählte Bruttokasse wird dann der Steuersatz angewendet und dem Schuldner per Steuerbescheid zugestellt.

Mit dem Steuersatz von 25 % (§ 7 der Satzung) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit orientiert sich die Verwaltung am Höchstsatz der in Baden-Württemberg erhebenden Gemeinden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung gemäß Anlage 1 zu beschließen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte)

Anlage 2: Steuersätze der Umlandgemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis